

(Nr. 784.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über Kap. 17, 18 und 19 des Rechenschaftsberichts für 1900/01, Landeslotterie, Lotteriedarlehenskasse und Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung betr.

(Nr. 785.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über Kap. 9 des Rechenschaftsberichts für 1900/01, Steinkohlenwerk Zaukerode betr.

(Nr. 786.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über Kap. 11 und 12 des Rechenschaftsberichts für 1900/01, fiskalische Hütten- und Erzbergwerke betr.

Präsident: Sämtliche Nummern kommen an die dritte Deputation.

(Nr. 787.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über Kap. 8, 9, 11, 12, 13 und 15 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1904/05, Porzellanmanufaktur, Berg-, Hütten- und Münz-Etat betr., sowie hierauf bezügliche Petitionen.

(Nr. 788.) Desgleichen, betreffend Allgemeine Vorberatung und zugleich Schlußberatung über das Königl. Dekret Nr. 37, den Gesetzentwurf wegen Änderung des Gesetzes über die Aufnahme einer 3prozentigen Renten-anleihe vom 4. Juli 1902 betr.

Präsident: Beide Nummern kommen an die zweite Deputation.

Für den erkrankten Herrn Bürgermeister Wilisch wird Herr Kammerherr von Schönberg das Referat über den zweiten Gegenstand: „Bericht der vierten Deputation über die Petition des Schlachtsteuereinnehmers Adolf Jählig in Lugau, die Anerkennung seines Anspruchs auf Pension unter Einrechnung seiner Militärdienstzeit betreffend.“ (Drucksache Nr. 145.)

(Vgl. M. II. R. 2. Bd. S. 835 f.)
erstaten.

Berichterstatter Kammerherr von Schönberg: Der Gegenstand, meine Herren, über welchen ich zu berichten habe, ist bereits in der Zweiten Kammer zur Verhandlung gekommen. Deren Deputation hat einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstattet. Auch der eigentlich berufene Berichterstatter dieser Kammer hat einen schriftlichen Bericht vorgelegt. Beide kommen in ihrem Schlußvotum dahin überein, die zur Berichterstattung vorliegende Petition des Schlachtsteuereinnehmers Adolf Jählig in Lugau der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. Nun darf ich wohl voraussetzen, daß sich die hohe Kammer mit den beiden Berichten vertraut gemacht hat und mir gestattet, mich in meinem Referat nur auf einige Kardinalpunkte zu beziehen.

Jählig ist 12 Jahre und 10 Monate lang beim Militär gewesen, hat gut gedient und ist alsdann in

den Zivilstaatsdienst übergetreten, erst als Stadtgendarm, nachmals als Grenzaufseher. Er ist dann nach 8 Jahren und 2 Monaten wegen Erkrankung aus dem Dienste entlassen worden, hat aber von der Königl. Staatsregierung keine Pension bekommen, weil er noch nicht volle 10 Jahre im Zivilstaatsdienste gewesen ist. Man hat ihn nur mit einer Unterstützung abgefunden, einer Unterstützung, welche ursprünglich auf 30 Prozent seines Dienstinkommens berechnet worden ist und ihm 387 M. eingetragen und später eine Erhöhung bis auf 436 M. erfahren hat. Nunmehr bittet Jählig, man möchte ihn ferner weiter unterstützen und, wie es in dem Berichte der Zweiten Kammer heißt: „bei der Feststellung seiner Pension seine Militärdienstzeit mit in Berechnung ziehen“. Daß man zuvor die Militärdienstzeit nicht mit in Berechnung gezogen hat, beruht darauf, daß man in früherer Zeit, als es sich um die Pensionierung des Mannes handelte, die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über diese Pensionsberechtigung nur in beschränktem Maße gelten ließ. Die betreffende gesetzliche Bestimmung lautet:

„Bei denjenigen Dienern, welche bei dem früheren Bundescontingente des Königreichs Sachsen, oder bei dem dormaligen Königlich Sächsischen (XII.) Armeecorps, oder bei einem anderen Armeecorps des dormaligen Reichsheeres oder in der Kaiserlichen Marine in Militärdiensten gestanden haben, wird dem Civildienste die Zeit des activen Militärdienstes hinzugerechnet.“

Das hat man früher so aufgefaßt, daß man diese Militärdienstzeit nur bei der Berechnung der Höhe der zu gewährenden Pension in Betracht gezogen hat, aber nicht bei der Berechnung der pensionsberechtigten Zeit. Dadurch ist man darauf gekommen, daß man dem Jählig, der 8 Jahre und 2 Monate im Zivilstaatsdienste gewesen ist, nur diese Dienstzeit angerechnet, ihm demnach eine Pension vorenthalten und ihm bloß die vorhin mitgeteilten Beträge als Unterstützung bewilligt hat. Diese Anschauung haben aber später die Regierungsbehörden verlassen und fernerhin bei Berechnung der pensionsfähigen Zeit auch die Militärdienstzeit mit in Ansatz gebracht, eine Anschauung, welche jedenfalls Begründung findet in den gesetzlichen Bestimmungen, die ich vorgelesen habe. Danach wird der Mann also nicht lediglich für unterstützungsberechtigt anzusehen sein, sondern er wird auch für pensionsberechtigt zu gelten haben. Diese Anschauung vertritt auch die Zweite Kammer. Sie betrachtet den Mann als pensionsberechtigt nach der Zeit von 12 Jahren und einigen Monaten im Militär-